

DER PRAKTISCHE AUSBILDUNGSTEIL IM PSYCHOTHERAPEUTISCHEN PROPÄDEUTIKUM

Der praktische Ausbildungsteil im Psychotherapeutischen Propädeutikum umfasst

- F.1 mindestens **50 Stunden Selbsterfahrung** (Einzel- und/oder Gruppensetting) in einer anerkannten Methode bei einem/r eingetragenen Psychotherapeut:in
- F.2 mindestens **480 Stunden Praktikum** in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens
- F.3 mindestens **20 Stunden praktikumsbegleitende Supervision** (Einzel- und/oder Gruppensetting) bei einem/r eingetragenen Psychotherapeut:in

Eingetragene Psychotherapeut:innen für Selbsterfahrung und Supervision finden Sie auf der Homepage des für Gesundheit zuständigen Bundesministeriums:

<http://einrichtungen.ehealth.gv.at/SucheEinrichtung.aspx>

Die Organisation des praktischen Teils obliegt der **Eigenverantwortung** des/r Kandidat:in.

Sobald Sie Teile des praktischen Teils absolviert haben, senden Sie uns bitte die ausgefüllten Bestätigungsfomulare per E-Mail.

INFORMATION ZUM PRAKTIKUM (F.2) IM PSYCHOTHERAPEUTISCHEN PROPÄDEUTIKUM

Das Psychotherapiegesetz schreibt für das Psychotherapeutische Propädeutikum ein

Praktikum im Umfang von mindestens 480 Stunden

- im Umgang mit verhaltensgestörten und/oder leidenden Personen
- in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens
- unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des/r Leiters/in dieser Einrichtung oder eines/r Stellvertreters/in

vor.

Das für Gesundheit zuständige Bundesministerium führt eine **Liste der anerkannten Praktikumsstellen**. Diese Liste ist abrufbar auf dessen Homepage (<http://ipp.bmg.gv.at> , Link *Einrichtung*, dann Link *Listen* → **Achtung! Nur solche Einrichtungen mit dem Zusatz „PTH – propädeutische Praktika“** sind vom Bundesministerium anerkannt).

Sollten Sie Ihr Praktikum an einer Einrichtung absolvieren wollen, die nicht auf der Liste geführt ist, dann ersuchen wir Sie – vor Beginn des Praktikums – Rücksprache mit uns bzw. dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu halten, um sicherzustellen, dass eine Anrechnung Ihrer praktischen Tätigkeit möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass bei Einrichtungen mit **ausschließlich telefonischer Beratung bzw. Chatberatung** nur **bis maximal die Hälfte der erforderlichen Stunden** (d.h. max. 240 Stunden) für das Praktikum absolviert werden können. Diese Regelung erfolgte in Absprache mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und betrifft auch Einrichtungen, die in Liste der anerkannten Praktikumsstellen eingetragen sind.

Weiters gilt seitens des Bundesministeriums die Vorgabe, dass **administrative Tätigkeiten nicht mehr als 25% der Praktikumsstätigkeit** ausmachen dürfen.

Wenn Sie das Praktikum an mehr als nur einer Einrichtung absolvieren, so beachten Sie bitte, dass **pro Praktikumsstelle mindestens 160 Stunden** möglichst kontinuierlich absolviert werden müssen, damit eine Anrechnung erfolgen kann.